

/0170/2020

Sachbearbeiter: Bürgermeister  
 Joachim Ruppert  
 Az:  
 Datum: 16.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport		Kenntnisnahme	
Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme	

## Anfrage der BVG zum Freibad-Projekt vom 23.11.2020

### Inhalt der Mitteilung

Zu den Fragen der BVG, betr. Das Freibadprojekt wird aus den Fachabteilungen folgendes mitgeteilt:

1. Ob es eine Möglichkeit gibt, den Zuschussgeber dazu zu bewegen, das Investitionsvorhaben für ein bis zwei Jahre zu verschieben

*Gemäß dem Abstimmungsgespräch mit OFD und PtJ am 3.12.2020 ist eine pauschale Verschiebung des Förderzeitraumes nicht möglich. Eine etwaige Verlängerung kann nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Die Begründung, dass eine angespannte Haushaltslage vorliegt, dürfte hierfür nicht ausreichen. Sachliche Begründungen als Beispiel wären erklärbare Verzögerungen im Bauablauf, bei Ausschreibungen o.ä.*

*Der Fördergeber hat Interesse, dass Mittel entsprechend auch im vorgegebenen Zeitraum abfließen. Umgekehrt erklärt sich das vielleicht auch aus der Betrachtung, dass Berufungsfälle entstehen würden. Es ist nicht im Interesse des Fördergebers, dass Zuschussnehmer nach Bewilligung ihre Projektlagen neu definieren mit der Gewissheit, dass Zusagen per se Bestand haben werden. Genau hierfür gibt es die gesetzten Fristen.*

2. Welche Aufwendungen und Investitionsausgaben für die Planung der Sanierung schon entstanden sind

*ca. 250.000,- EUR sind entstanden. Zudem sind Mittel über die Planerbeauftragung verpflichtet (s.u.).*

*Nicht gerechnet sind teilweise aufwändige Voruntersuchungen aus der Vergangenheit. Diese werden oft dem jetzigen Projekt zugeordnet, sind aber der Instandhaltung aus Vorjahren zuzurechnen.*

3. Welche Aufwendungen und Investitionsausgaben aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen, bei der Entscheidung, das Investitionsvorhaben (i) nicht fortzuführen oder (ii) zu verschieben, noch zu erfüllen wären.

*(i) - Die Generalplanerleistungen sind gemäß Vertrag abschnittsweise beauftragt. Der erste Abschnitt beinhaltet die Leistungsphasen 1-4. Bei Abbruch des Investitionsvorhaben nach der Leistungsphase 2 (Vorentwurf) sind noch Honoraraufwendungen von ca. 170.000,- EUR zu leisten, für die bis dahin erbrachten Leistungen. Für die LP3+4 kann der Auftragnehmer entgangenen Gewinn geltend machen. Die gesamte Honorarsumme für die LP3+4 würde ca. 300.000,- EUR betragen. Im BGB § 649 Satz 3 werden 5% als Richtwert angegeben für den Anteil des entgangenen Gewinns. Es steht jedoch insbesondere dem Auftragnehmer frei ggf. höhere Kosten geltend zu machen, sofern er diese nachweisen kann. Es gibt hierzu Urteile in denen auch Kosten von 15% und mehr anerkannt wurden. Bei einem Kostenanteil von 5% wären zusätzlich 15.000,- EUR entgangener Gewinn zu zahlen.*

*(ii) – Eine Verschiebung des Vorhabens ist auf der Basis des vorhandenen Vertrages nicht möglich. Der Vertrag enthält Fristen, die sich an dem Ablaufplan orientieren, insbesondere auch die Fertigstellungsfrist/Ende des Förderzeitraumes 31.12.2023. Der Vertrag müsste also einvernehmlich geändert werden. Eine vergaberechtliche und förderrechtliche Bewertung des Sachverhaltes wäre hierbei gesondert zu prüfen.*

In der Fragestellung ist implizit die Vermutung geäußert, dass das „Schwimmbad in seiner jetzigen Form aber auch erstmal eine gewisse Zeit noch weiter betrieben werden“ kann. Das ist das, was in den letzten Jahren auch getan wurde. Es gilt an dieser Stelle nochmal festzustellen, dass die derzeitigen Mängel bautechnisch als gravierend zu bewerten sind. Dies beinhaltet die veraltete - und unterdimensionierte - Anlagentechnik, die Beckenbewegungen und auch die immer wieder auftretenden Wasserverluste. Im ungünstigsten Fall kann es daher kurzfristig zu einer notwendigen Komplettschließung.